

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchte der BDO, möchte ich Sie künftig über die eine oder andere Entwicklung aus der Gesundheitspolitik auf dem Laufenden halten. Dabei ist selbstverständlich nur eine selektive Auswahl der Themen möglich, um Sie nicht mit allgemein zugänglichen Informationen zu überschütten.

Kurz zu meiner Person: Mein Name ist Sascha Milkereit. Seit 16 Jahren bin ich im Gesundheitswesen tätig und habe in den ersten beiden Jahren meiner Tätigkeit die Lobbyarbeit des Berliner Büros des Verbandes der Privaten Krankenversicherung aufgebaut und vorangetrieben. Im Anschluss war ich für 3 Jahre der für Gesundheitspolitik zuständige wissenschaftlicher Referent des amtierenden Bundesgesundheitsministers Jens Spahn. Daran schloss sich eine achtjährige Tätigkeit als Geschäftsführer des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden an. Seit 2011 berate ich den BDO sowie die DGMKG und bin für beide Organisationen als Hauptstadtrepräsentant tätig. Ich bin zudem niedergelassener Rechtsanwalt, 46 Jahre alt, verheiratet und Vater eines 8-jährigen Sohnes.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Milkereit

### **Entwurf einer neuen Approbationsordnung Ärzte**

Im Dezember 2019 hat das hierfür zuständige Referat im Bundesministerium für Gesundheit, den Arbeitsentwurf einer vollständig erneuerten Approbationsordnung Ärzte vorgestellt (abrufbar im Mitgliederbereich der Homepage).

Der BDO setzt sich seit vielen Jahren für eine hohe Deckungsgleichheit der fachzahnärztlichen mit den fachärztlichen Weiterbildungsinhalte zum MKG-Chirurgen ein. Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie wird im Rahmen einer späteren Weiterbildung zum Facharzt für MKG-Chirurgie nach der neuen Musterweiterbildungsordnung Ärzte bereits mit einem Jahr anerkannt. Erste Landesärztekammern haben darüber hinaus eine zweijährige Anerkennung ausgesprochen. Die teilweise Spiegelbildlichkeit von ärztlicher und zahnärztlicher Chirurgie, versinnbildlicht bereits die Notwendigkeit einer einheitlichen Grundlagenausbildung. Der BDO hat sich deshalb in einer gegenüber dem Ministerium abgegebenen Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass der erste Abschnitt sowohl der medizinischen als auch der zahnmedizinischen Ausbildung – mit einer mindestens zweijährigen Studiendauer - weitestgehend identisch ist und mit einer gemeinsamen medizinisch-zahnmedizinischen Prüfung abgeschlossen wird. Leistungsnachweise sollten in beiden Studiengängen vollständig wechselseitig anerkannt sein.

Eine Reform der ärztlichen wie auch der zahnärztlichen Ausbildung, sollte dazu beitragen, bekannte Defizite in der Ausbildung und daraus resultierend der späteren Patientenversorgung abzubauen. Sowohl die ärztliche als auch die zahnärztliche Approbationsordnung sind jedoch noch immer zu sehr tradierten, separierten Rollenbildern von ZMK und Medizin verhaftet. Die Folge sind zu geringe Kenntnisse und Kompetenzen von Zahnärzten und Ärzten im Schnittmengenbereich.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Wechselwirkungen von medizinischen Erkrankungen und deren Therapie und der zahnärztlichen Behandlung und angesichts der demographischen Entwicklung mit einer zunehmenden Zahl älterer, multimorbider Patienten sollten das medizinische wie zahnmedizinische Grundlagenwissen identisch sein. Studierende beider Fächer sollten zudem den Betrieb und die Organisation einer stationären Einrichtung sowie die üblichen Verrichtungen der Krankenpflege aber auch der Altenpflege kennenlernen.

Dabei ist auch die Vertiefung der zahnmedizinischen Kenntnisse für den angehenden Mediziner geboten. Orale Befunde zeigen Wechselwirkungen zu Allgemeinerkrankungen auf, welche sich wiederum bei Kindern, behinderten oder geriatrischen Patienten in ihrer Ausprägung unterscheiden können. Zudem würde auch die spätere interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachärzten mit Fachzahnärzten und Zahnärzten durch eine temporär gemeinsame Ausbildung und die Vermittlung der jeweiligen Grundkenntnisse deutlich erleichtert.

Der Entwurf einer „Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung“ (BR-Drs. 592/17) sah im vorklinischen Studienabschnitt bereits dieselben Unterrichtsveranstaltungen sowie eine gemeinsame Prüfung für Studierende der Medizin sowie der Zahnmedizin vor. Der Bundesrat hatte dem Entwurf jedoch lediglich mit der Maßgabe zugestimmt, dass die vorgesehene Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im vorklinischen Studienabschnitt zunächst entfällt und *„über eine Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Medizinstudium 2020 entschieden werden“* möge.

Die parl. Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium, Sabine Weiss, hatte uns in einem Schreiben zugesichert, die „Zahnärzteschaft bei der Umsetzung des Masterplans Medizin einzubeziehen“. „Vor dem Hintergrund der Verknüpfung theoretischer und klinischer Inhalte im ärztlichen Studium ab dem ersten Semester“, werde man nach einer Lösung suchen, „wie die ärztliche und zahnärztliche Ausbildung sinnvoll miteinander verknüpft werden kann“.

Da die in Aussicht gestellte Lösung jedoch keinerlei Verknüpfung der ärztlichen mit der zahnärztlichen Ausbildung vorsieht, haben wir in unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf einer neuen Approbationsordnung Ärzte, die Einführung eines „common trunk“ gefordert. Die angestrebte Abkehr von der „Vorklinik“, die Verknüpfung theoretischer und klinischer Inhalte ab dem ersten Semester, steht unseres Erachtens einer gemeinsamen zahnmedizinisch-medizinischen Ausbildung im ersten Abschnitt und einer gemeinsamen Prüfung nicht entgegen. Dazu müssten lediglich die zu vermittelnden klinischen Inhalte der ersten vier Semester so gewählt werden, dass sie für beide Studienzweige den gewünschten Mehrwert bieten.“

Das BMG wird in den kommenden Wochen aus den eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen und Verbände sowie in Rücksprache mit den zuständigen Ressorts der Länder, einen Referentenentwurf erarbeiten. Auch zu diesem Entwurf wird der BDO wieder eine Stellungnahme abgeben und auf die gegebenenfalls notwendigen Ergänzungen aus unserer Sicht hinweisen.